

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schulen gelten. Die Ausbildung im Kochen hat in erster Linie auf die Erfordernisse des kleinbürgerlichen und Arbeiterhaushaltes stets — unter Befolgung der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Volksernährung und mit besonderer Berücksichtigung der Heeres- und der Krankenkost — zu erfolgen. Es ist selbstverständlich, daß sich diese Ausbildung auch auf die Kenntnisse der Nahrungsmittelaufbewahrung, einer rationellen Ausnützung aller vorhandenen Nährstoffe zu beziehen hat. Dasselbe gilt auch vom Hauswirtschaftsunterricht im engeren Sinne, der ebenfalls auf alle Anforderungen der Wohnungshygiene, der Krankheitsverhütung usw. eingehend Rücksicht nehmen muß. Der Handarbeitsunterricht steht im Dienste des Heeres und der sozialen Erfordernisse. Er wird sich — soweit das Heer in Betracht kommt — auf das Anfertigen und die Instandhaltung von warmen und leichten Bekleidungsstücken zu erstrecken haben. Die für Humanitätsanstalten gebrauchte einfache Frauen- und Kinderwäsche, die einfache Spitalskleidung für Männer ist ebenfalls von den Angehörigen des Wirtschaftsheeres herzustellen. Auf eine Ausbildung in der Krankenpflege — soweit diese für die Führung eines Haushaltes erforderlich ist — ist auch bei dieser Truppe Rücksicht zu nehmen. Allgemeine Belehrungen über soziale Einrichtungen und die wichtigsten Aufgaben der Sozialpolitik sind in die theoretischen Kurse aufzunehmen.

3. Die Ausbildung des sozialen Hilfsheeres erfolgt theoretisch in den schon bestehenden und noch zu gründenden Instituten, Kursen usw. praktisch in Fürsorge- und sozialen Institutionen, in Rechtsschutz- und Arbeitsvermittlungsstellen usw.

Die Entlassung der ausgedienten Dienstpflichtigen erfolgt um etwa vier bis sechs Wochen später als die Einrückung der „Rekrutinnen“. In dieser Zeit haben die „Ausgedienten“ gewissermaßen als Lehrgehilfen der zu Unterweisenden zu dienen. Die Einberufenen sind auf kommunale oder staatliche Kosten unterzubringen. Für die Unterkunft kommen in erster Linie jene Humanitätsanstalten in Betracht, in denen die Dienstpflichtigen ihre Ausbildung genießen. Es können aber auch